



FRAU BUNDESMINISTER
DR. MARILIES FLEMMING

II-4113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 75 56 86

28. April 1988

70.0502/ 69-Pr. 2/88

1838 IAB
1988 -05- 09
zu 1857/J

An den
Herren Präsidenten,
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Ofner und Dr. Dillersberger, Nr. 1857/J vom 11. März 1988, betreffend Kredit des Wasserwirtschaftsfonds an die Gemeinde Gablitz, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Der Grundakt des Öko-Fonds betreffend die Förderung der Wasserversorgungsanlage Gablitz ist vollständig.

ad 2 und 3:

Im Jänner 1986 war der Wasserwirtschaftsfonds ein Teil des Bundesministeriums für Bauten und Technik; ihm standen neben einer Reihe anderer Einrichtungen auch eine Prüfabteilung zur Verfügung. Dieser ist das Informationsschreiben des Gemeinderatsmitgliedes zur Bearbeitung zugegangen, und es wurde von dieser Abteilung eine Einschau im Gemeindeamt Gablitz durchgeführt. Der Prüfbericht ist dem Fonds zugegangen und wurde dem Grundakt angeschlossen.

- 2 -

ad 4 und 5:

Ergebnis der Überprüfung war, daß der Verdacht der Überfinanzierung gegeben war, da bis zum Zeitpunkt der Einschau ein erheblich höherer Betrag an Anschlußgebühren durch die Gemeinde eingehoben als im Finanzierungsnachweis zur Endabrechnung ausgewiesen worden war.

Diskrepanzen dieser Art zwischen Endabrechnung und Prüfungsresultat wurden in mehreren niederösterreichischen Gemeinden festgestellt und in der Folge das Land Niederösterreich um Stellungnahme ersucht. Das Land, das für den Fonds die Kollaudierung macht und daher auch für die Richtigkeit der Angaben im Finanzierungsnachweis verantwortlich ist, erklärt die Diskrepanzen mit dem Umstand, daß das Landesdarlehen vom Gemeindeinvestitionsfonds teilweise auch als Vorfinanzierung der Anschlußgebühren gegeben wird. Mit den eingehobenen Anschlußgebühren werde dieses Darlehen getilgt. Es liegt daher keine Überfinanzierung vor.

Herr Gemeinderat Musil hat in seinem Schreiben vom 22. Jänner 1986 den Verdacht geäußert, daß in den Gesamtherstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Gablitz die Kosten für die nicht förderungsfähigen privaten Hausanschlüsse enthalten seien.

Dazu darf festgestellt werden, daß die Oberbauleitung und damit auch die Verantwortung für die Richtigkeit der verrechneten Kosten in den Händen eines Ziviltechnikers lag, der einerseits auf Grund seiner Befugnis einer besonderen Verantwortung unterliegt und andererseits dem Fonds nie Anlaß zum Mißtrauen gegeben hat.

- 3 -

Darüber hinaus werden alle Zuzahlungsanträge von zuständigen Technikern des Landes Niederösterreich auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft.

Im Zuge der Endabrechnung eines Förderungsantrages werden die Kosten auf ihre Plausibilität auch noch von den Technikern des Fonds überprüft. Dabei konnte im gegenständlichen Fall beim gegebenen Laufmeterpreis wirklich kein überhöhter Wert festgestellt werden.

Somit konnte die Richtigkeit der Vorwürfe des Herrn Gemeinderates Musil nicht verifiziert und eine Schädigung des Wasserwirtschaftsfonds ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

A handwritten signature consisting of stylized initials, possibly 'G' and 'H', followed by a vertical line.